

Grundlegende Ordnung ist die jeweils gültige Rahmenkleingarten-ordnung des Landesverbandes der Kleingärtner Sachsen (RKO des LSK). Mit der

## **Kleingartenordnung des KGV „Höhenluft I“ e. V.**

sind durch die Mitgliederversammlung nachstehende Ergänzungen und vereinsbezogene Regelungen beschlossen.

Zu 1.2. der RKO **Kleingärtnerische Betätigung** Die Verwendung motorbetriebener Garten- oder Baugeräte in den Kleingärten geschieht auf eigene Verantwortung. Für dadurch eintretende Schäden an Strom- und Wasserleitungen haftet der Verursacher.

Zu 2.2 der RKO **Bewirtschaftung des KG** Neben der Anlegung von Kulturen an Gemüsepflanzen, sind Beerenobst und mindestens pro begonnene 100 m<sup>2</sup> Gartenfläche ein Obstbaum zu pflanzen.

Zu 2.3 der RKO **Pflanzen im Kleingarten Invasives Wachstum** (= In umgebende Flächen hineinwachsen bzw. eindringen.) Stark invasive Gewächse sind u.a. Efeu, wilder Wein etc. Invasivem Wachstum ist durch Einhaltung der Grenz- und Pflanzabstände entgegenzutreten. Wurzelausläufer und zu erwartendes Pflanzenwachstum sind zu berücksichtigen. Die Kultivierung invasiver Neophyten (siehe Anlagen RKO) ist nicht gestattet. Invasive Gewächse dürfen sich nicht in die Außenzäune, das Vereinsstromnetz und auf andere Pacht- und Gemeinschaftsflächen ausbreiten.

3.2 der RKO **Errichten oder Verändern von Bauwerken** Bei der Prüfung von Anträgen zur Errichtung von Baukörpern u. Baunebenanlagen ist auf die ordnungsgemäße Nutzung u. Bewirtschaftung der Parzelle einzugehen. Auf Proportionalität u. bauliche Harmonie ist zu achten.

Zu 3.3 der RKO **Elektro- und Wasserversorgung** In jedem Kleingarten sind entsprechend der vorhandenen Dachfläche die Voraussetzungen für das Auffangen von Regenwasser nach folgender Maßgabe zu installieren: Mindestgröße der Auffangbehälter = Dachfläche x 10 = erforderliche Größe in Litern .

Zu 3.7 der RKO **Badebecken** Auf Antrag erteilte Genehmigungen sind unbefristet, solange die Punkte 3.7 und 7.2 der RKO eingehalten und das Ruhe- und Erholungsbedürfnis anderer nicht beeinträchtigt werden. Das Wasser aus Badebecken ist als Gießwasser zu verwenden.

Zu 4.1 der RKO **Haustiere** Besitzer von Haustieren haben dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht unbeaufsichtigt in andere Parzellen gelangen können. Auf Wegen sind Hunde an der Leine zu führen.

Zu 5.1. der RKO **Wege und Einfriedungen** Wege sind ganzjährig von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Die Pflege ist so durchzuführen, dass der vorhandene Weg dadurch keine Beschädigung erleidet. Für ein gepflegtes Gesamtbild ist Sorge zu tragen.

**Notwendige Stützmauern** zwischen den Parzellen sind in der Fläche des höher gelegenen Gartens zu errichten. Der Pächter des tiefer liegenden Gartens hat es zu unterlassen, den Zaun- oder Mauersockel freizulegen. Entscheidungen sind als Anlage zum Pachtvertrag zu dokumentieren. Baugrund und Eigentum sind Teil einer Pachtsache.

**Zäune** Zu den Hauptwegen sind Zäune zu errichten. Grundsätzlich ist der bündige Anschluss an die vorhandene Zaunflucht und Sockellinie zu wahren. An den Hauptwegen ist ein Sockel aus Rasenkantensteinen oder verfüllten Fundamentsteinen einzusetzen. Die maximale Zaunhöhe von 1,10 m ist einzuhalten. Für den Bau von Zäunen an den Hauptwegen ist vorher vom Vorstand die Zustimmung zur Bauart, zu den Maßen, Ausführung und der Farbgebung einzuholen. Farmerzäune sind an Hauptwegen nicht erlaubt. Die Gartenummer ist gut sichtbar im Eingangsbereich anzubringen.

Weiter Zäune >

Für Zäune zwischen den Parzellen ist die schriftliche Zustimmung beider Nachbarn und des Vorstandes erforderlich. Sie dürfen die Höhe von 1,10 m nicht überschreiten, die Interessen anderer Pächter nicht einschränken und die Bewegungsfreiheit von Kleintieren nicht behindern. In der Zustimmung ist der alleinige Eigentümer zu bezeichnen.

Zu 6.1. der RKO **Kompostierung** Die Kompostierung ist Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung. In jeder Parzelle ist mindestens eine Kompostanlage zu betreiben. Feste Kompostanlagen unterliegen der Bauordnung.

Zu 6.2. der RKO **Entsorgung** Anfallendes Abwasser ist nachweisbar zu entsorgen. Campingtoiletten sind in der vereinseigenen Abkippstation zu entleeren. Die Entleerung von Campingtoiletten in den Kleingärten oder auf anderen Vereinsflächen ist verboten. Pächter von Parzellen mit abflusslosen Gruben haben dafür zu sorgen, dass diese Grube mindestens einmal im Jahr nachweisbar durch den zuständigen Entsorger geleert wird. Bei Benutzung der vereinseigenen Abkippstation sind die ausgehängten Nutzungsbedingungen einzuhalten.

Zu 7.2. der RKO **Verhalten in der KGA** Es gelten folgende Ruhezeiten:  
Ganzjährig: Montag -Samstag von 13.00 bis 15.00 Uhr, von 22.00 Uhr –08.00 Uhr früh.  
Ganztägig: an Sonn- und Feiertagen

Zusätzlich vom 01.05. bis zum 30.09. des Jahres:

Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis früh 08.00 Uhr des folgenden Tages. An Samstagen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis früh 07.00 Uhr des nächsten Werktages.

Zu 7.3. der RKO **Kfz in der KGA** Das Befahren des Vereinsgeländes mit Fahrrädern (auch Kinderfahrräder) und Straßenrollern mit oder ohne Antrieb ist untersagt. Die Einfahrt in den Verein kann nach Zustimmung des Vorstandes erfolgen, für

- Warenanlieferungen (auch bei Vermietungen) - Bereitstellung von Containern
- Beladung manuell abgestellter Pkw-Anhänger - Grubenentleerungen durch den Entsorger

A.: Haupteingang Grenzallee 20 bis max. Höhe Vereinsheim

B.: Eingang Wiesbadener Straße max. bis Beginn des Ga. 1

- hier Bereitstellung von Containern bis 2,5 t nur durch Multicar

**Die Verantwortung zu bereitgestellten Containern trifft allein der Besteller.  
Zu Containern des Vereins entscheidet allein die/ oder der Vorsitzende.**

Bei eigenmächtiger Nutzung von Vereinscontainern werden mindestens 50 % der Gesamtrechnung als Schadenersatz zurückgefordert.

Dem Zweck der Einfahrt ist ohne Zeitverzug nachzukommen und das Fahrzeug in den öffentlichen Verkehrsraum zurückzuführen.

Die Genehmigung zur Nutzung von Baufahrzeugen, wie Dumper, Minibagger o.a. im Vereinsgelände obliegt dem Vorstand. Die Verantwortung über dessen ordnungsgemäße Nutzung und entstandene Schäden trägt allein der Nutzer.

Schlussbestimmung: Über Ersuchen und Anträge, die durch die aktuelle RKO des LSK, diese KGO oder andere gültige Bestimmungen nicht eindeutig geregelt sind, entscheidet allein der Vorstand. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Gartenordnungen und vertragliche Vereinbarungen können erteilte Genehmigungen vom Vorstand widerrufen werden.

Beschlossen anwesende  
in der MV vom: 19.03.2023 Stimmberechtigte: 61 Ja: 53 Nein: 7

Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.